

Steuervorteile beim Gemeinschaftskauf

Umsatzsteuer. Haben Sie sich schon einmal gefragt, was steuerlich passiert, wenn Sie eine Maschine zusammen mit einem anderen Unternehmer anschaffen, um die Kosten auf mehrere Schultern zu verteilen? In der Landwirtschaft kommt das ja relativ häufig vor. Zum Beispiel kaufen zwei oder mehrere Landwirte gemeinsam einen Mähdrescher. Dann stellt sich die Frage, wie sich der Gemeinschaftskauf auf den Vorsteuerabzug auswirkt und was bei einer späteren Veräußerung zu beachten ist.

Der Fall. Ein Landwirt erwarb zusammen mit einem anderen Ackerbauern einen Mähdrescher. Sein Anteil betrug 20%. Da er seine Umsatzsteuer pauschalierte, konnte er beim Kauf keine Vorsteuer beanspruchen. Später ging er zur Regelbesteuerung über und erwarb den restlichen Anteil am Mähdrescher (80%) hinzu. Hieraus machte er jetzt allerdings die Vorsteuer geltend. Eine Woche später verkaufte er den Mähdrescher nach Österreich – und zwar im Rahmen einer umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung.

Da wollte das Finanzamt nun nicht mehr mitspielen.

Die Finanzverwaltung vertritt den Standpunkt, dass der Mähdrescher durch die bestehende Bruchteilsgemeinschaft zwischen den beiden Landwirten zunächst an den einen Landwirt geliefert wurde. Der Landwirt habe demnach gar nicht lediglich einen Anteil gekauft, sondern beide Landwirte in Gemeinschaft hätten den ganzen Mähdrescher an den einen Landwirt geliefert. Dem wiederum sei eine steuerpflichtige Entnahme bei beiden Landwirten vorausgegangen.

Dieser Gedankengang ist schon allein schwer nachzuvollziehen und auch falsch, wie der BFH jetzt entschieden.

- Die unentgeltliche Überlassung eines in Bruchteilsgemeinschaft erworbenen Mähdreschers an einen Beteiligten begründet weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch eine wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinschaft, sodass die beteiligten Landwirte als Leistungsempfänger anzusehen sind.
- Die Beteiligten können über ihren Anteil am Mähdrescher ohne Zwischenerwerb durch die Gemeinschaft verfügen.

Damit wirft der BFH die Ausführungen der Finanzverwaltung in ihrem Erlass über den Haufen. Anders ist die Sache aber zu beurteilen, wenn die Gemeinschaft auch für andere tätig wird oder als Gemeinschaft Leistungen an die jeweiligen Gesellschafter ausführt und abrechnet.

Interessant ist außerdem, dass der BFH im Rahmen dieses Urteils feststellt, dass auch eine zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann – im Gegensatz zu einer zu hoch ausgewiesenen. Dabei ließ er ausdrücklich offen, ob der 80%ige Anteilsverkauf beim zweiten Landwirt der Pauschalierung unterliegen kann. Hierzu regelt die Finanzverwaltung bisher, dass der Verkauf von Gegenständen des landwirtschaftlichen Unternehmensvermögens dann noch der Pauschalierung unterliegt, wenn diese vorher zu mindestens 95% für pauschalierende Umsätze verwendet wurden.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. August 2014, V R 49/13, LEXinform Nr. 0934369



Foto: landpixel

Haben Sie zusammen mit anderen Landwirten einen Mähdrescher angeschafft, können Sie ohne Zwischenerwerb durch die Gemeinschaft über Ihren Anteil verfügen.

Formmängel lassen sich auch nachträglich beheben

Pachtverträge. Entspricht ein Pachtvertrag, der für längere Zeit als zwei Jahre geschlossen wurde, nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, so gilt er für unbestimmte Zeit. Das hat zur Folge, dass ein solcher Vertrag trotz anderslautender Laufzeitregelung spätestens zum dritten Werktag eines Pachtjahres für den Schluss des nächsten Pachtjahres gekündigt werden kann.

Beruft sich eine Partei des Pachtvertrages auf einen Formmangel, ist es grundsätzlich egal, ob der Pachtvertrag erst vor kurzer Zeit abgeschlossen oder ob er bereits jahrelang durchgeführt wurde. Nur ausnahmsweise, wenn die

Unwirksamkeit der vereinbarten langfristigen Vertragsdauer zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, soll es nach dem BGH rechtsmissbräuchlich sein, sich auf den Formmangel zu berufen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die eine Vertragspartei die andere schuldhaft von der Einhaltung der Schriftform abgehalten hat (BGH, Urteil vom 09. April 2008, XII ZR 89/06).

Was können Sie tun, wenn Ihnen ein Schriftformmangel in Ihrem Pachtvertrag auffällt? Der BGH entschied in einem Fall zum Mietrecht, dass das Erfordernis der Schriftform auch noch

später nachgeholt werden kann. Ist das Mietobjekt im ursprünglichen Vertrag nicht hinreichend bezeichnet, so kann die Schriftform daher immer noch dadurch gewahrt werden, dass in einer formgerechten Nachtrags- und Änderungsvereinbarung der Vertragsgegenstand genau bezeichnet wird.

Solange Ihr Verpächter also noch keine Kündigung ausgesprochen hat, können Sie bestehende Mängel der Form möglicherweise heilen, indem Sie diese in einer formgerechten Nachtrags- und Änderungsvereinbarung korrigieren.

Guido Eßmann, Rechtsanwalt,
Kanzlei Henties und Kollegen, Helmstedt